

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen,  
Dr. Lukrezia Jochimsen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/8061 –

### Schusswaffentraining für Nazis bei Reservisten- und Schützenvereinen und möglicher Änderungsbedarf beim Waffengesetz

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mindestens drei Alt- bzw. Neofaschisten konnten in der Vergangenheit mit Hilfe des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. an Schusswaffen gelangen. Der Reservistenverband ermöglichte ihnen zudem Schießtrainings in seinen Räumlichkeiten. Das brachte im Oktober 2011 die sächsische Landtagsabgeordnete der Fraktion DIE LINKE, Kerstin Köditz an die Öffentlichkeit, die zuvor vertrauliche E-Mails aus der NPD zugespielt bekommen hatte.

Bei den fraglichen Personen handelt es sich um den NPD-Landtagsabgeordneten Winfried Petzold, den früheren NPD-Landesvize Helmut Herrmann und einen Abgeordneten des Leipziger Kreisrates, der über die Liste der NPD gewählt worden war. Ein Sprecher des Reservistenverbandes bestätigte, dass die Nazis Mitglieder des Verbandes seien (die tageszeitung vom 7. Oktober 2011).

Offenbar haben diese Personen über ihre Mitgliedschaft im Reservistenverband Waffenbesitzerlaubnisse durch die zuständigen Behörden erhalten. Die Mitgliedschaft im Reservistenverband dient den Ordnungsbehörden als Zuverlässigkeitsnachweis.

Der Reservistenverband sah sich zu entschlossenem Vorgehen gegen Nazis erst veranlasst, nachdem die Berichte über die terroristischen Straftaten der „Zwickauer Zelle“ publik wurden. Mittlerweile hat das Bundesschiedsgericht des Verbandes die Mitgliedschaft in der NPD als Ausschlussgrund bestätigt, in einer Pressemitteilung vom 22. November 2011 wird gegenüber den Landesvorsitzenden die Erwartung ausgedrückt, gegen NPD-Mitglieder Ausschlussverfahren zu eröffnen.

Die Fragesteller begrüßen diese Entwicklung, wenngleich sie erst sehr spät einsetzt. Es verbleiben jedoch Fragen nach dem Umfang des Schusswaffentrainings, das Nazis bisher gewährt wurde.

Die Fragesteller sehen hier nicht zuletzt deswegen die Bundesregierung in der Verantwortung, weil der Reservistenverband mit Bundesmitteln in Höhe von über 13,7 Mio. Euro gefördert wird (Antwort der Bundesregierung auf die

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Schriftliche Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 17/7584 der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Monika Lazar).

Auch andere Reservistenkameradschaften bieten ihren Mitgliedern Schießübungen an. Schützenvereine bieten diese Möglichkeit ebenfalls. Die Fragesteller halten es für dringend geboten, Rechtsextremisten die Teilnahme hieran zu versagen.

Fragen verbleiben nicht zuletzt hinsichtlich der Notwendigkeit, das Waffengesetz zu ändern. Alleine in Sachsen sind 36 Nazis im Besitz von 156 legalen Waffen.

Die Fragesteller gehen davon aus, dass die Bundesregierung angesichts der bundesweiten Relevanz des Naziterrors ggf. die Länder um Auskünfte bittet, soweit dies zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erforderlich ist.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu Presseveröffentlichungen und zu Angelegenheiten der Länder grundsätzlich nicht Stellung. Der Bund hat im Bereich des Waffenrechts zwar die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Artikel 73 Nummer 12 des Grundgesetzes), jedoch liegt die Durchführung in der Verantwortung der Länder (Artikel 83 des Grundgesetzes). Die Länder sind gesetzlich nicht verpflichtet, über den Vollzug des Waffengesetzes statistische Daten zu erheben oder dem Bund zu berichten.

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) ist der besonders beauftragte Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Als Verein mit Eintragung ins Vereinsregister unterliegt er den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er erhält für die Durchführung der Reservistenarbeit jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt. Er hat die durch die Zuwendung geförderten Aufgaben der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr im Sinne und nach Vorgabe der Bundeswehr zu erfüllen. Die Satzung ist danach auszurichten.

Für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sieht das Waffengesetz (WaffG) vor, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung besitzt sowie die erforderliche Sachkunde, ein Bedürfnis und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat (§ 4 WaffG). Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nach § 5 Absatz 2 WaffG u. a. Personen in der Regel nicht, die Mitglied in einem verbotenen Verein oder einer als verfassungswidrig festgestellten Partei sind (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 WaffG). Desweiteren sind in der Regel unzuverlässig Personen, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG). Erforderlich ist dafür der Nachweis eines aktiven, ziel- und zweckgerichteten Handelns. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) ist von der zuständigen Behörde in jedem konkreten Einzelfall bei der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut zu prüfen. Die zuständige Behörde holt dazu Erkundigungen ein. Verpflichtend sind die Auskunft aus dem Bundeszentralregister, aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der Polizei (§ 5 Absatz 5 WaffG). Weitere nutzbare Erkenntnisquellen bieten Anfragen beim Verfassungsschutz.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit das Waffengesetz zu ändern.

1. Welche finanzielle Förderung aus Bundesmitteln ist für den Reservistenverband im Jahr 2012 vorgesehen?

Zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (Reservistenverband) jährlich finanzielle Zuwendungen. Für das Jahr 2011 wurden hierzu 13,944 Mio. Euro in den Einzelplan 14 eingestellt.

2. Seit wann hatte die Bundesregierung Kenntnis davon, dass Rechtsextremisten über eine Mitgliedschaft im Reservistenverband an Waffenbesitzerelaubnisse gekommen sind, und um wie viele Rechtsextremisten handelt es sich dabei (bitte nach Organisationen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung sind seit Mitte der 1990er Jahre einzelne Fälle einer Mitgliedschaft von Rechtsextremisten im Reservistenverband zur Kenntnis gelangt. Belastbare Erkenntnisse zur Gesamtzahl der im Reservistenverband organisierten Rechtsextremisten oder die Zugehörigkeit zu bestimmten rechtsextremistischen Organisationen lassen sich hieraus nicht ableiten. Der Reservistenverband handelt nach rechtsstaatlichen Prinzipien. Wenn der Verband Erkenntnisse zu Rechtsextremisten hat, handelt er nach den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Bei der NPD handelt es sich um eine nicht verbotene Partei. Dem Reservistenverband war bekannt, dass das Mitglied des sächsischen Landtages, Herr Winfried Petzold, Mitglied im Reservistenverband war. Es waren dem Verband keine Aktionen von Herrn Petzold bekannt, die einen Ausschluss aus dem Reservistenverband gerechtfertigt hätten. Das Bundesschiedsgericht des Verbandes hat bislang diese Rechtsauffassung gebilligt und erst im Zuge der Ereignisse in Sachsen im Oktober 2011 einen Weg gefunden, Mitglieder der NPD nach der Bundesschiedsordnung auszuschließen. Seitdem Rechtsextremisten Mitglied im Reservistenverband sind, verfolgt der Verband konsequent den Weg des Ausschlusses von Mitgliedern der NPD.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass der Reservistenverband NPD-Mitglieder, auch wenn er sie möglicherweise aus vereinsrechtlichen Gründen nicht ausschließen konnte, nicht wenigstens von Schießübungen ausgeschlossen hat, und inwiefern ist sie diesbezüglich in der Vergangenheit mit dem Reservistenverband in Kontakt getreten?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, das Waffengesetz oder das Vereinsgesetz zu ändern. Eine Abfrage der politischen Gesinnung bei Mitgliedern von Schützenvereinen vor der Teilnahme an Schießübungen ist nach den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgeschlossen.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Rechtsextremisten in den letzten fünf Jahren an Schießübungen des Reservistenverbandes teilgenommen haben (bitte ggf. nach Organisationen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wie viele Rechtsextremisten und aus welchen rechtsextremistischen Gruppierungen in den letzten fünf Jahren an Schießübungen des Reservistenverbandes teilgenommen haben; siehe Antwort zu Frage 3 Satz 2. Die Reservistenarbeitsgemeinschaften Schießsport betreiben dies bezüglich keine Dokumentation.

5. Treffen Mediendarstellungen zu, denen zufolge der Reservistenverband an Mitglieder bzw. Gäste Waffen ausgibt, um damit zu üben, und wenn ja, ist die Bundesregierung an den Reservistenverband herangetreten, um der Frage nachzugehen, welche Waffen an Rechtsextremisten ausgegeben worden sind?

Welche Erkenntnisse hat sie diesbezüglich gewonnen?

Sind diese Waffen Eigentum des Reservistenverbandes oder der Bundeswehr?

Nach § 12 Absatz 4 Satz 1 WaffG bedarf es keiner Schießerlaubnis, wenn auf einer Schießstätte (§ 27 WaffG) geschossen wird. Dies gilt auch für Gäste von Mitgliedern der Reservistenarbeitsgemeinschaften Schießsport. Eine vorherige Abfrage der politischen Gesinnung dieser Gastschützen vor der Teilnahme an Schießübungen ist nach den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgeschlossen. Bei den Waffen handelt es sich um Privat- oder Vereinswaffen. Die Nutzung dieser Waffen ist nach dem Waffengesetz erlaubt.

6. Trifft es zu, dass Mitglieder des Reservistenverbandes, auch wenn es sich um bekannte Nazis handelte, in der Vergangenheit Gäste (Nichtmitglieder) zum Schießtraining mitbringen konnten, und falls ja, wie bewertet die Bundesregierung, dass der Verband Rechtsextremisten dieses Entgegenkommen nicht verweigert hat?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Trifft es zu, dass die Mitgliedschaft im Reservistenverband von den Ordnungsbehörden als Zuverlässigkeitsnachweis gewertet wird, das den Erwerb einer Waffenbesitzerlaubnis zumindest erleichtert?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Die Prüfung der Zuverlässigkeit richtet sich nach § 5 WaffG (siehe Vorbemerkung).

8. Inwiefern wird die Bundesregierung darauf achten, dass die Gliederungen des Reservistenverbandes tatsächlich schnellstmöglich Vereinsausschlussverfahren gegen alle bekannten Nazis einleiten und mit sofortiger Wirkung Nazis von der Teilnahme an Schießübungen ausschließen, und inwiefern hält sie es für angebracht, eine solche Erwartungshaltung durch den Hinweis zu bekräftigen, dass ansonsten der Bundeszuschuss von über 13 Mio. Euro zur Disposition steht?

Alle tatsächlich dem Reservistenverband bekannt gewordenen Rechtsextremisten sind durch die entsprechenden Verbandsorgane ausgeschlossen worden oder die Verfahren sind eingeleitet. Der Reservistenverband handelt auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach rechtsstaatlichen Prinzipien. Dazu gehören auch Widerspruch, Klage und Berufung gegen Ausschlussentscheidungen. Dem Reservistenverband ist eine Verletzung dieser Prinzipien nicht vorzuwerfen, ein Versagen oder eine Kürzung der finanziellen Zuwendung steht daher nicht zur Disposition.

9. Welche anderen Reservistengemeinschaften bzw. Kameradschaften bieten Schießübungen für ihre Mitglieder an?

Die im Beirat Reservistenarbeit zusammengeschlossenen Verbände und Organisationen

- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw),
- Arbeitsgemeinschaft der Kommandeure der Reserve der Bundeswehr,
- Arbeitsgemeinschaft der Reservisten-, Soldaten- und Traditionsverbände in Bayern e. V. (ARST),
- Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung e. V. (BKV),
- Bayerischer Soldatenbund 1874 e. V. (BSB 1874),
- Bund der Deutschen Infanterie e. V.,
- Bund Deutscher Fallschirmjäger e. V.,
- Bund Deutscher Pioniere e. V.,
- Deutsche Gesellschaft für Wehrmedizin- und Wehrpharmazie e. V. (VdSO),
- Deutscher Bundeswehr-Verband e. V. (DBwV),
- Deutscher Marinebund e. V. (DMB),
- Freundeskreis der Artillerietruppe e. V.,
- Freundeskreis Luftwaffe e. V.,
- Gemeinschaft der Heeresflugabwehrtruppe e. V.,
- Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V.,
- Kameradschaft der ABC-Abwehr- und Nebeltruppe e. V.,
- Kameradschaft der Feldjäger e. V. und
- Kyffhäuserbund e. V.

bieten in Einzelfällen ihren Mitgliedern ebenfalls die Möglichkeit zum Schießsport an.

- a) Welche dieser Organisationen erhalten Förderungen aus Bundesmitteln (bitte einzeln anführen und Beträge nennen)?

Die angeführten Verbände und Vereine erhalten aus den Zuwendungen des Bundes an den Reservistenverband zur Durchführung von Veranstaltungen der Reservistenarbeit jährlich ca. 21 000 Euro finanzielle Unterstützung über den Beirat.

- b) Inwiefern haben diese Organisationen ebenfalls Rechtsextremisten die Teilnahme an Schießübungen gewährt, und will die Bundesregierung, sofern ihr hierzu keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, sich bei den Ländern erkundigen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

- c) Inwiefern haben diese Organisationen (bitte einzeln anführen) nach Kenntnis der Bundesregierung, seit Bekanntwerden der Mordserie der „Zwickauer Zelle“, Konsequenzen im Auftreten gegenüber ihrer etwaigen faschistischen Mitglieder gezogen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

- d) Inwiefern dient die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ebenfalls als „Zuverlässigkeitsnachweis“ im Sinne des Waffengesetzes?

Das Waffengesetz enthält keine Vorschrift, wonach das Kriterium der Mitgliedschaft in einem Reservistenverband, einer Kameradschaft, einem Schützenverein oder ähnlichen Organisation als Zuverlässigkeitsnachweis gewertet wird.

- e) Erwartet die Bundesregierung von diesen Organisationen, dass sie sofort Rechtsextremisten vom Schießtraining ausschließen, und ist sie bereit, ansonsten Kürzungen oder Streichung der Förderung mit Bundesmitteln anzudrohen, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 8 sowie die Vorbemerkungen wird verwiesen.

10. Welche Schützenvereine haben nach Kenntnis der Bundesregierung Unvereinbarkeitsbeschlüsse gegenüber Anhängern bzw. Mitgliedern rechtsextremer Organisationen getroffen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- a) Beabsichtigt die Bundesregierung, sich gemeinsam mit den Ländern und ggf. Repräsentanten der Schützenvereine auszutauschen, um zu verhindern, dass Rechtsextremisten weiterhin ihre Kenntnisse im Umgang mit Waffen vertiefen können (bitte ggf. ausführen, welche Maßnahmen beabsichtigt sind), und wenn nein, warum nicht?

Der Zugang zu legalen erlaubnispflichtigen Waffen ist für Rechtsextremisten durch die Zuverlässigkeitsprüfung (§ 5 WaffG) hinreichend eingeschränkt. Nach dem Vereinsgesetz besteht keine Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur Führung von Mitgliederregistern durch die Schützenvereine.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der in Schützenvereinen organisierten Mitglieder/Anhänger rechtsextremer Organisationen?

Auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

11. Wie erklärt die Bundesregierung, dass trotz der Formulierung im Waffengesetz, dass Waffenbesitzkarten nicht an Mitglieder von Gruppierungen, die „gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind“, ausgegeben werden dürfen, dennoch NPD-Mitglieder solche Waffenbesitzerlaubnisse erhalten haben, und inwiefern sieht sie

- a) Veranlassung, die Länder auf die Ausschlusskriterien im Waffengesetz hinzuweisen und sie entsprechend zu sensibilisieren,  
b) Veranlassung, das Waffengesetz zu ändern, um den Zugang von Nazis zu legalen Waffen zu erschweren,  
c) Möglichkeiten, die an Nazis ausgegebenen Waffenbesitzerlaubnisse zu widerrufen,

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- d) Veranlassung, das Kriterium der Mitgliedschaft in einem Reservistenverband, einer Kameradschaft, einem Schützenverein oder ähnlichen Organisation als Zuverlässigkeitsnachweis im Sinne des Waffengesetzes zu streichen?

Das Waffengesetz enthält keine Vorschrift, wonach das Kriterium der Mitgliedschaft in einem Reservistenverband, einer Kameradschaft, einem Schützenverein oder ähnlichen Organisation als Zuverlässigkeitsnachweis gewertet wird.

**elektronische Vorab-Fassung\***

**elektronische Vorab-Fassung\***